

Information für Studierende

zur Behandlung und Vermeidung von Plagiaten an der ZU¹

Vom Senat geänderte und verabschiedete Fassung vom 16.04.08

Präambel

Die Zeppelin University erwartet von ihren Studierenden, dass die zu Prüfungszwecken erstellten Arbeiten dem Anspruch guter wissenschaftlicher Praxis gerecht werden.

Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis² verpflichten dazu, keine Plagiate zu erstellen. Die bewusste wie unbewusste Anfertigung eines Plagiats stellt kein Kavaliersdelikt dar.

1 Definition

Ein Plagiat liegt vor, wenn Texte Dritter ganz oder zu wesentlichen Teilen, wörtlich oder nahezu wörtlich ohne Kennzeichnung übernommen und dadurch als eigene wissenschaftliche Leistung oder als deren Teil ausgegeben werden.³

Als Übernahmen gekennzeichnet werden müssen neben wörtlichen Zitaten auch Paraphrasen und Zusammenfassungen der Ideen, Aussagen und Theorien von anderen.⁴

Unter Quellen fallen nicht nur gedruckte Texte, sondern auch Inhalte aus dem Internet und sonstigen elektronischen Medien.

2 Folgen des plagiiens

Wenn gewisse Teile einer Prüfungsleistung als Plagiat nachgewiesen werden, liegt es im Ermessen des Dozenten, dies z.B. durch Herabsetzung der Note zu sanktionieren.

Wenn sich eine Prüfungsleistung in wesentlichen Teilen entsprechend der obigen Definition als Plagiat nachweisen lässt, gilt dies als schwerer Täuschungsversuch, und die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet und steht nicht zur Verrechnung. Darüber hinaus nimmt das Studien- und Prüfungsbüro einen entsprechenden Eintrag in die Studentenakte vor, und dem Studierenden wird ein schriftlicher Verweis erteilt.

Bei einem zweiten Täuschungsversuch wird der Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, und es kommt zur Exmatrikulation. Näheres hierzu regelt die Studien- und Prüfungsordnung.⁵

¹ In Anlehnung an die Empfehlung der DFG Bonn, Januar 1998, und die Resolution des Deutschen Hochschulverbandes, Bonn, Juli 2002

² Siehe hierzu die vom Senat der ZU in der Fassung vom 16.04.2008 verabschiedete Satzung „Selbstkontrolle in der Wissenschaft – Regelungen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis“

³ Siehe hierzu die Empfehlung der HRK "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen", Bonn, Juli 1998

⁴ Siehe hierzu "Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden" – Resolution des Deutschen Hochschulverbandes, Bonn, Juli 2002

⁵ Siehe hierzu § 28 der Gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) in der Fassung vom 16.04.2008 und § 28 der Gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) in der Fassung vom 16.04.2008

3 Sonderform „Selbstplagiat“: Doppeleinreichung/ Mehrfachverwendung ohne Absprache

Doppel- oder Mehrfacheinreichungen einer schriftlichen Prüfungsleistung sind mit der Dozentin/dem Dozenten abzusprechen. Wird eine Mehrfacheinreichung vorher nicht abgesprochen oder wurde die Doppeleinreichung abgelehnt, gilt dies ebenfalls als Täuschungsversuch, und die Prüfungsleistung wird somit als „nicht ausreichend“ bewertet. Die Bewertung steht nicht zur Verrechnung.

4 Vermeidung von Plagiaten

Man vermeidet Plagiate, indem sämtliche genutzte Quellen korrekt ausgewiesen werden, sobald:

- | Ideen, Aussagen und Theorien anderer aufgeführt werden;
- | Statistiken, Graphiken, Abbildungen, Fakten benutzt werden, die von anderen erstellt wurden oder sich auf empirische Untersuchungen anderer beziehen.

Quellenangaben sind von allen genutzten Quellen, auch den unveröffentlichten, anzugeben (z.B. Vorlesungsfolien, Handouts, Manuskripte, Reden, Interviews aus eigener Feldarbeit).

Quellen müssen genau gekennzeichnet, überprüfbar und allgemein zugänglich sein (gegebenenfalls auf Nachfrage, wie bei Aufzeichnungen im Rahmen einer Feldarbeit).

Die Studierenden werden von der ZU hinsichtlich der Regeln guter wissenschaftlicher Arbeit u.a. durch geeignete Informationen in folgender Form unterstützt:

- | Lehrveranstaltung zur "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" (Bachelor);
- | StarterKit für Studienbeginner;
- | Beratung durch Wissenschaftscoach;
- | Durchführung von Bachelor-, Master- und Forschungskolloquien.

5 Selbstverpflichtung und Kontrolle

Der Lehrstuhl entscheidet eigenständig über die Form der Abgabe von Haus- und Abschlussarbeiten. Darüber hinaus besteht die Pflicht, jede Haus- und Abschlussarbeit, versehen mit dem Abgabedatum, in identischer, gedruckter Fassung im Studien- und Prüfungsbüro bis spätestens 8 Wochen nach der Abgabefrist abzugeben.

Die Vorlage in elektronischer Form allein ist nicht ausreichend. Näheres hierzu regelt die Studien- und Prüfungsordnung.⁶

Die gedruckte Version muss eine vom Studierenden unterschriebene Erklärung enthalten, in welcher er/ sie versichert, die Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Eine entsprechende Vorlage der Erklärung ist sowohl im Intranet als auch im StarterKit verfügbar.

Die Zeppelin University behält sich vor, die schriftlichen Leistungen mit geeigneten Mitteln (Software) auf Plagiatsfälle hin zu überprüfen.

Friedrichshafen, 16.04.2008

⁶ Siehe hierzu § 14 Abs. 3 der Gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) in der Fassung vom 16.04.2008 und § 14 Abs. 3 der Gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) in der Fassung vom 16.04.2008